

**Tarifvertrag
über ein zusätzliches Urlaubsgeld
für die gewerblichen Beschäftigten
in der Gebäudereinigung**

vom 7. September 2007

Zwischen dem

Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks,
Dottendorfer Straße 86, 53129 Bonn,

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt am Main,

wird nachfolgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag umfasst den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung in der jeweiligen gültigen Fassung.

**§ 2
Zusätzliches Urlaubsgeld**

1. Nach einer Betriebszugehörigkeit von sechs Monaten erhalten die Beschäftigten für nach dem 1. Januar 2007 erworbene Urlaubsansprüche einen Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 1,85 Tarifstundenlöhnen je Urlaubstag. Bemessungsgrundlage ist der bei Urlaubsantritt geltende Tarifstundenlohn der jeweiligen Entgeltgruppe.
2. Bei Teilzeitbeschäftigten vermindert sich der Anspruch im Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.
3. Bei Arbeitnehmer/innen, die in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis stehen, kann das zusätzliche Urlaubsgeld monatlich anteilig ausgezahlt werden. Dies ist in der monatlichen Lohnabrechnung gesondert auszuweisen.
4. Bei Auszubildenden entspricht der zur Berechnung des zusätzlichen Urlaubsgeldes heranzuziehende Tarifstundenlohn nach Ziff. 1 dem 1/169 der bei Urlaubsantritt geltenden Ausbildungsvergütung.

5. Das zusätzliche Urlaubsgeld ist zusammen mit dem Urlaubslohn nach § 14 Ziff. 2 Rahmentarifvertrag auszusahlen.

§ 3

In-Kraft-Treten und Kündigung

1. Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft und endet ohne Nachwirkung an dem Tag, an dem der Bundesminister für Arbeit und Soziales den Tarifvertrag vom 3. August 2006 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Beschäftigten vom 4. Oktober 2003 durch Allgemeinverbindlicherklärung oder Rechtsverordnung für zwingend anwendbar erklärt.
2. Unabhängig von einer Beendigung nach Ziff. 1 kann dieser Tarifvertrag mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum 31. Dezember, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2009, gekündigt werden.

Bonn / Frankfurt am Main, den 7. September 2007

**Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks,
Dottendorfer Straße 86, 53129 Bonn**



Dieter Kuhnert

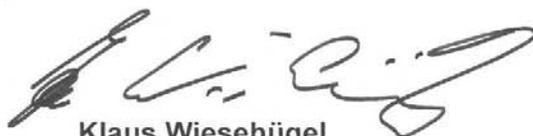


Bernd Jacke



Johannes Bungart

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt am Main**



Klaus Wiesehügel



Frank Wynands